

Hessisches Ministerium
der Finanzen

Umsatzsteuer-Karte
OFD Frankfurt am Main

19. Jan. 2009

§ 10

1151

§ 7200

RdVfg. vom 05.11.2008 - S 7200 A - 226 - St 111

Karte 36

Kosten- und Gebührenberechnung durch Rechtsanwälte, Notare und Angehörige ähnlicher Berufe

Allgemeines

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Vergütung der Rechtsanwälte, Notare und Angehörigen ähnlicher Berufe der Umsatzbesteuerung.

Jedoch sind solche Beträge nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, bei denen es sich um durchlaufende Posten i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 6 UStG handelt. Diese liegen vor, wenn der Unternehmer die Beträge im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt oder verausgabt. In diesem Fall übt der Unternehmer im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson aus, ohne selbst Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben oder zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein (vgl. Abschnitt 152 Abs. 1 UStR).

Ob der Unternehmer Beträge im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt oder verausgabt, kann nicht nach der rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise entschieden werden. Vielmehr ist es erforderlich, dass zwischen dem Zahlungsverpflichteten und dem Zahlungsempfänger unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen. Maßgeblich ist die gesetzliche Regelung, aus der sich ergibt, wer für die Auslagen an Gericht und Behörden Kosten- bzw. Gebührenschuldner ist.

Dabei kommt es weder darauf an, welche Person die Schuld begleicht, noch auf den Adressaten der Kosten- oder Gebührenrechnung, sondern auf die ursprüngliche Schuldnerschaft. Unschädlich für die Annahme ei-

nes durchlaufenden Postens ist es weiterhin, wenn dem Zahlungsempfänger weder der Name noch die Anschrift des Auftraggebers mitgeteilt wird (siehe Abschn. 152 Abs. 2 S. 4 UStR). Voraussetzung ist, dass die Kosten nach Kosten- (Gebühren-)ordnungen berechnet werden (Abschnitt 152 Absatz 2 Satz 5 UStR).

Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben, die vom Unternehmer (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater) geschuldet werden, sind bei ihm keine durchlaufende Posten, auch wenn sie dem Leistungsempfänger gesondert berechnet werden (Abschnitt 149 Abs. 6 UStR).

Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

dem Mandanten berechnete Kosten für:	Gebühren- oder Kostenschuldner	Grundlage	durchlaufender Posten
maschinelles Grundbuchabrufverfahren	Notar, da ihm die Genehmigung erteilt wird (§ 133 Absatz 2 Grundbuchordnung – GBO).	§ 2 der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren (GbAbVfV)	nein
Aktenversendungspeuschale	wer die Versendung oder die elektronische Übermittlung beantragt (z. B. Rechtsanwalt oder Notar)	§ 28 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG)	nein
Grundbuch- und Handelsregisterauszüge	regelmäßig der anfragende Rechtsanwalt oder Notar	§§ 2, 73 und 89 der Kostenordnung (KostO)	nein

dem Mandanten berechnete Kosten für:	Gebühren- oder Kostenschuldner	Grundlage	durchlaufender Posten
Beratungshilfengebühr	Mandant		Nein, da Entgelt für die anwaltliche Beratung
Gerichtskosten, Gerichtskostenvorschüsse und Zeugengebühren	Mandant	§ 22 GKG	Ja

Die Rdvfg. vom 19.08.2005 - S 7200 A - 226 - St I 2.20 (USI-Kartei zu § 10 - S 7200 - Karte 36) ist durch diese Verfügung komplett überholt und kann ausgesondert werden.